

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 230/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft,
Karlsruhe 1, Steinhäuserstraße 10,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 1991 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 6. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren, von der Beklagten anlässlich der Ereignisse am 19. Januar 1989 und 23. Januar 1989 Verletztenrente zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 26. September 1989; Urteile des Sozialgerichts -SG- für das Saarland vom 4. Dezember 1989 - S 4 U 168/89 - und des Landessozialgerichts -LSG- für das Saarland vom 6. November 1990 - L 2 U 1/90 -).

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde war deshalb entsprechend § 169 SGG und mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG zu verwerfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54, 58). Daran fehlt es der Beschwerde.

1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Zulassungsgrund hat der Beschwerdeführer nicht schlüssig bezeichnet. Soweit er sich gegen die Entscheidung des LSG wendet, daß seine Verletzung nicht kausal auf das Ereignis vom 19. Januar 1989 zurückzuführen sei, greift er die Beweiswürdigung des LSG gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG an, auf die ein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden darf.
2. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Beschwerdeführer ebenfalls nicht schlüssig dargelegt. Der Beschwerdeführer mißt der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, weshalb ein bei der Gemeinschaftsveranstaltung verfolgter Erholungszweck der Anerkennung einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, die unter dem Schutz der Unfallversicherung steht, entgegenstehe. Dieser Frage kann jedoch schon deshalb keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zukommen, weil der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, daß diese Frage in dem angestrebten Revisionsverfahren entschieden werden müßte. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit einer Rechtssache im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine



Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Auszugehen ist dabei von dem Sachverhalt, den das LSG festgestellt hat. Dabei ist ausschlaggebend, daß das LSG der Klage aus zwei voneinander unabhängigen Gründen den Erfolg versagt hat. Es verneinte nicht nur den inneren Zusammenhang zwischen der unfallbringenden Tätigkeit und dem Beschäftigungsverhältnis des Klägers, sondern traf seine Beweiswürdigung dahin, daß auch zwischen den geltend gemachten Unfallereignissen und der geltend gemachten Gesundheitsstörung die haftungsausfüllende Kausalität fehle. Hat das Berufungsgericht seine Entscheidung über einen Anspruch auf mehrere selbständige Begründungen gestützt, muß für jede Begründung ein Zulassungsgrund vorliegen und formgerecht bezeichnet sein (BSG SozR 1500 § 160a Nr 5; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, Rdnr 101). Das ist hier nicht der Fall, da die Beweiswürdigung des LSG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden darf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)